

Hinweise zum Umgang mit Fehlzeiten

(rechtliche Grundlagen: AV Schulpflicht I.7, VOGO §3, 15 und 35)

- 1) Können Schülerinnen oder Schüler wegen Krankheit oder sonstiger unvorhergesehener wichtiger Gründe nicht am Unterricht teilnehmen, so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule davon **am ersten Tag** des Fernbleibens **mündlich durch Anruf im Sekretariat und spätestens am dritten Tag schriftlich** in Kenntnis zu setzen.
- 2) Aus der schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten (**Formblatt „Unterrichtsversäumnisse“**, s. Homepage) geht die Dauer des Fernbleibens sowie der Grund dafür (z. B. Krankheit) hervor. Die schriftliche Erklärung wird bei längerem Fehlen am dritten Tag dem Sekretariat übermittelt, ansonsten dem Tutor oder der Tutorin direkt übergeben. Die Tutorin oder der Tutor vermerkt den Entschuldigungsstatus auf dem **ebenfalls vorzulegenden Formular über die „Fehlzeitenübersicht“** (s. Homepage). Danach legt die Schülerin oder der Schüler **den entsprechenden Kurslehrerinnen und Kurslehrern** das Formular über die Fehlzeitenübersicht mit dem vermerkten Entschuldigungsstatus zur Kenntnisnahme vor.
- 3) **Volljährige Schülerinnen und Schüler** nehmen die in Punkt 1) und 2) genannten Verfahrenshandlungen der Erziehungsberechtigten selbst vor.
- 4) Bei begründeten Zweifeln an einem Fernbleiben aus gesundheitlichen Gründen oder bei gehäuften Fehlzeiten kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen (**Attestpflicht**).
- 5) Hat die Schule begründete Zweifel an einem vorgelegten ärztlichen Attest, so informiert sie die **Schulbehörde**, die vom Gesundheitsamt eine Stellungnahme darüber einholen kann, ob der Krankheitszustand der Schülerin oder des Schülers ein Fernbleiben von der Schule rechtfertigt.
- 6) Wird ein Schulversäumnis nicht innerhalb der in 1) genannten Frist mitgeteilt oder ein Attest nach 4) vorgelegt, so gilt das **Fehlen als unentschuldigt**.
- 7) Das **Fehlen bei Semesterklausuren** kann nur durch **Vorlage eines ärztlichen Attestes spätestens am dritten Tag** nach der Klausur entschuldigt werden (Klausurtag eingeschlossen!). Es gilt das gleiche Vorgehen wie in 1) und 2). Erfolgt dies nicht, so wird die Klausur mit „null“ Punkten bewertet.
- 8) **Achtung: Bei Abiturprüfungen (schriftlich und mündlich) muss das Attest bereits am selben Tag des Klausurtermins vorliegen!**
- 9) Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler unentschuldigt dem Unterricht fern oder fehlt häufig, so nimmt die Tutorin oder der Tutor umgehend **Kontakt mit den Erziehungsberechtigten** auf.
 - a. **Stunden, die unentschuldigt** bleiben, können als nicht erbrachte Leistungen **Auswirkungen auf den AT-Teil** haben.
 - b. Eine **Zeugnisnote** kann **nur** gebildet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler je Kurshalbjahr mindestens sechs Wochen kontinuierlich oder insgesamt mindestens acht Wochen am verpflichtenden Unterricht teilgenommen hat. **Ohne Zeugnisnote gilt der Kurs als nicht belegt.**
 - c. Schülerinnen und Schüler, die an **10 Tagen im Semester unentschuldigt** fehlen (Umrechnung: 6 unentschuldigte Fehlstunden = 1 unentschuldigter Fehltag), können durch **Entscheidung der Schulbehörde aus der Schule entlassen** werden.

-----Bitte Kopie anfertigen und Rückgabe des unterschriebenen Exemplars-----

Ich habe / wir haben die Hinweise zum Umgang mit Fehlzeiten zur Kenntnis genommen.

Name des Schülers / der Schülerin in Druckschrift: _____

(Datum, Unterschrift Schüler*in)

(Datum, Unterschrift Sorgeberechtigte)